

Zuweisung nach § 8 Abs. 1 GrSO oder § 10 Abs. 1 MSO erfolgt grundsätzlich durch das Schulamt

in eine Deutschklasse nach Absprache der Schulleitung mit der abgebenden Schule und den Eltern.

aus einer Deutschklasse in eine deutschsprachige Klasse der Sprengelschule entscheidet die Schulleitung mit der Lehrkraft der D-Klasse, die den Erwerb von Deutschkenntnissen und Methoden der eigenständigen Wortschatzerweiterung für den Besuch der Regelklasse bestätigt. Angesichts des derzeitigen Ziels, möglichst kürzere Zyklen in den D-Klassen zu etablieren, ist ein flexibler, schuljahresunabhängiger Wechsel möglich.

Schulwegkosten: Sowohl die Zuweisung in eine D-Klasse wie auch die Zuweisung aus einer D-Klasse in die Regelklasse ist kostentechnisch relevant und muss formal erfolgen.

Schüler Familienname	Vorname	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m
geboren am	in	Nationalität	
Erziehungsberechtigter Vater - Nachname	Erziehungsberechtigter Vater - Vorname		
Erziehungsrechtige Mutter - Nachname	Erziehungsrechtige Mutter - Vorname		
PLZ	Ort	Straße, Nr.	
Schulbesuch zuletzt in ...(Schulname, Ort, Land / keine)		Klasse	Sprengelschule
Rückführung in die Sprengelschule ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
Weitere Beschulung in einer Deutschklasse <input type="checkbox"/> Regelklasse <input type="checkbox"/>			
Deutschkenntnisse			

Zuweisung in eine Deutschklasse außerhalb des Schulsprengels

(nur von Schulen ohne eigene Deutschklassen, auch innerhalb von MS-Verbänden)

Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Ziff. 1 BayEUG durch das Staatl. Schulamt Fürstfeldbruck
(s. Kasten S. 2) bei Besuch einer Grund- und Mittelschule **außerhalb des eigenen Sprengels:**

a) Der Schüler/die Schülerin wird ab _____ zum Besuch der **Deutschklasse** _____
an der _____ zugewiesen.
Schulart/Schulname _____ Ort _____

b) Die sofortige Vollziehbarkeit von a) wird angeordnet.

c) Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung: Die Zuweisung steht im Ermessen des Staatlichen Schulamts. Sie ist pädagogisch relevant. An der Sprengelschule gibt es keine Deutschklasse. Der Besuch der Deutschklasse ist ein wichtiges Angebot, um ausreichende Deutschkenntnisse zu erwerben.

Schule, Schulort (als Stempel), Datum

Unterschrift Schulleitung

Die Rechtsgrundlage für die **Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit** ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird wie folgt begründet: Ein Abwarten, bis der Rechtsweg gegen diesen Bescheid ausgeschöpft ist, würde für die Schullaufbahn der Schülerin/ des Schülers zu unbehebbar Nachteilen führen. Um Schaden für die persönliche und schulische Entwicklung der Schülerin/ des Schülers abzuwenden, ist es unerlässlich, dass die Schülerin/ der Schüler ohne jeden weiteren Verzug in die Deutschklasse wechselt. Das Interesse des Schülers wiegt schwerer als das Interesse an einer Aussetzung des Vollzugs im Rahmen einer rechtlichen Klärung. - Rechtsbehelfsbelehrung siehe unten.

Zuweisung aus einer D-Klasse zurück an die Sprengelschule (Gemäß Art. 36 Abs. 3 BayEUG)

a) Die Schülerin/der Schüler wird ab _____ der Klasse _____
der Schule _____ zugewiesen.

b) Die Anordnung ist in Ziff. a) sofort vollziehbar.

c) Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung: Die Zuweisung steht im Ermessen der Schulleitung. Sie ist pädagogisch vertretbar, da ein Erwerb von Deutschkenntnissen und Methoden der eigenständigen Wortschatzerweiterung erfolgte.

⇒ Begründung für die Anordnung des sofortigen Vollzuges(s. S. 1 u.), Rechtsbehelfsbelehrung (s. u.)

Schule, Schulort (als Stempel), Datum

Unterschrift Schulleitung

Entscheidung und Zuweisung durch das Staatliche Schulamt Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, _____
Datum

Unterschrift Staatl. Schulamt

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Zuweisung durch die Schule und gegen die Zuweisung durch das Staatliche Schulamt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- bei Zuweisung durch die Schule bei der betreffenden Schule,
- bei Zuweisung durch das Staatliche Schulamt beim Staatlichen Schulamt, Münchner Straße 39, 82256 Fürstenfeldbruck,

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Schulrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mitteilung an:

- abgebende Schule
- aufnehmende Schule
- abgebenden Sachaufwandsträger
- aufnehmenden Sachaufwandsträger